

O. Verwaltungsmodernisierung;
Verwaltungsorganisation

Vertrag

über die länderübergreifende Bereitstellung von
digitalen geotopographischen Geobasisdaten
(V ZSGT)

– RdSchr. d. BMI v. 9.12.2014 – O7 – 12000/4#4 –

Die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch
das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie,

– nachfolgend BKG genannt –

und

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen,

vertreten durch
das Land Rheinland-Pfalz,

und

das Land Brandenburg

– nachfolgend die Länder genannt –

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die länderübergreifende Bereitstellung digitaler geotopographischer Geobasisdaten durch das BKG an Dritte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Aufgaben des BKG

(1) Das BKG nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Zusammenführung der von den Ländern nach § 3 übermittelten digitalen geotopographischen Geobasisdaten gemäß Anlage 1 einschließlich der dabei notwendigen Prüfung auf formale Vollständigkeit und Formatkonsistenz gemäß den Anlagen 5 und 6;

das BKG teilt die festgestellten Abweichungen von den Anforderungen nach Anlagen 5 und 6 dem betroffenen Land zwecks Behebung mit;

2. Bereitstellung von länderübergreifenden digitalen geotopographischen Geobasisdaten an Dritte einschließlich der Erteilung von Nutzungsrechten gemäß den Anlagen 2 bis 6;

das BKG stellt die Daten auch über von ihm betriebene Geodatendienste und Anwendungen bereit;

3. Erhebung der Entgelte bei den Dritten für die Leistungen nach Nr. 2;
4. Abrechnung der Kosten und Einnahmen mit den Ländern;
5. länderübergreifende Öffentlichkeitsarbeit für digitale geotopographische Geobasisdaten;
6. Erstellung eines Jahresberichts an die Länder jeweils zum 30. April des Folgejahres, der insbesondere enthält:
 - a) zusammengefasste Darstellung der Kosten und Einnahmen,
 - b) Erkenntnisse aus der Zusammenführung der Daten der Länder sowie
 - c) Informationen über die Bereitstellung und Nutzung der Daten.

- (2) Das BKG stellt sicher, dass bei allen Handlungen im Vollzug dieses Vertrages erkennbar wird, dass es sich um Daten der Vermessungsverwaltungen der Länder handelt. Es nimmt die Aufgaben nach diesem Vertrag mit der ergänzenden Bezeichnung „Zentrale Stelle Geotopographie (ZSGT)“ wahr.

§ 3

Aufgaben der Länder

- (1) Jedes Land übermittelt dem BKG auf eigene Kosten die digitalen geotopographischen Geobasisdaten gemäß den Qualitätsstandards, Aktualisierungszyklen und Datenformaten nach den Anlagen 1, 5 und 6 und benennt hierfür einen Ansprechpartner. Die Datenübermittlung soll in Form von Differenzdaten (Anlage 6) erfolgen. Die Länder können untereinander ein Verfahren der gemeinsamen Übermittlung der Datensätze nach Satz 1 abstimmen.
- (2) In dem nach § 4 der Verwaltungsvereinbarung über die Kooperation im amtlichen deutschen Vermessungswesen gebildeten Lenkungsausschuss Geobasis stimmen sich die Länder mit dem Ziel einer einheitlichen Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages und über die Finanzplanung ab.
- (3) Die Länder ermächtigen ein Land mit ihrer Vertretung in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 4, § 4 Absatz 3 und § 5 und teilen dies dem BKG mit.

§ 4

Finanzplan

- (1) Das BKG übermittelt jährlich bis zum 15. September einen Finanzplan für das folgende Kalenderjahr, der die voraussichtlichen Kosten und Einnahmen enthält, die dem BKG durch den Vollzug dieses Vertrages entste-

hen, sowie einen mittelfristigen Finanzplan für die darauffolgenden drei Jahre. Die Vertragspartner beschließen diese Finanzplanung nach Satz 1 einstimmig bis zum jeweiligen Jahresende.

- (2) Kommt ein Beschluss nach Absatz 1 Satz 2 nicht zustande, gilt folgendes:
 1. Das BKG erledigt seine Aufgaben nach § 2 bis auf Weiteres auf der Grundlage des für das laufende Jahr beschlossenen Finanzplans;
 2. der Vertrag endet mit Ablauf von zwei weiteren Kalenderjahren.
- (3) Das BKG fordert die im Finanzplan veranschlagten Kosten jährlich zum 30. Juni schriftlich bei den Ländern an.
- (4) Änderungen der beschlossenen Finanzplanung bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner.

§ 5

Abrechnung

- (1) Das BKG überweist die aus der Durchführung dieses Vertrages nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 erzielten Einnahmen jährlich zu den Stichtagen 30. Juni und zum 31. Dezember an die Länder.
- (2) Die in Ausführung des Vertrages tatsächlich entstandenen Kosten rechnet das BKG mit den Ländern jährlich mit Stichtag 31. Dezember ab.

§ 6

Kündigung

- (1) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und allen Vertragspartnern zu übermitteln.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Kündigung eines Landes berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.
- (4) Hat ein Land gekündigt, so hat es, soweit und solange es zur Erfüllung von Verpflichtungen aus laufenden Verträgen des BKG mit Dritten erforderlich ist, seine Aufgaben gemäß dieses Vertrages zu erfüllen.
Hat das BKG gekündigt, so haben alle Vertragspartner, soweit und solange es zur Erfüllung der Verpflichtungen des BKG aus laufenden Verträgen mit Dritten erforderlich ist, ihre Aufgaben gemäß dieses Vertrages zu erfüllen.
- (5) Im Übrigen gelten bis zur vollständigen Abwicklung der Verträge des BKG mit Dritten die Regelungen dieses Vertrages entsprechend.

§ 7

Schlussvorschriften

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Änderungen dieses Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren. Sie bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner.
- (3) Die folgenden Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Die Anlagen 2 bis 6 gelten in der jeweils von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) beschlossenen aktuellen Fassung.

Anlage 1: Zusammenstellung der von diesem Vertrag umfassten digitalen geotopographischen Geobasisdaten

Anlage 2: Muster-Lizenzvereinbarung,
siehe <http://www.adv-online.de/AdV-Produkte/>

Anlage 3: AdV-Gebührenrichtlinie,
siehe <http://www.adv-online.de/AdV-Produkte/>

Anlage 4: AGNB (Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen),
siehe <http://www.adv-online.de/AdV-Produkte/>

Anlage 5: Abgabeschnittstellen

Anlage 6: Aktualisierungszyklen, Datenformate

Saarbrücken, den 2. Dezember 2014

Für
die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

Unterschrift:

Prof. Dr.-Ing. habil. Hansjörg Kutterer

(Präsident und Professor
des Bundesamtes
für Kartographie und Geodäsie)

Saarbrücken, den 2. Dezember 2014

Für
das Land Baden-Württemberg,
den Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
den Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
den Freistaat Thüringen,
das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für
Vermessung und Geobasisinformation
Rheinland-Pfalz

Unterschrift:

Otmar Didinger

(Präsident des Landesamts für
Vermessung und Geobasisinformation
des Landes Rheinland-Pfalz)

Saarbrücken, den 2. Dezember 2014

Für

das Land Brandenburg

vertreten durch den
Landesbetrieb Landesvermessung
und Geobasisinformation Brandenburg

Unterschrift:

Prof. Christian Killiches

(Präsident des Landesbetriebes
Landesvermessung und Geobasisinformation
Brandenburg)

- b) Weitergehende Geodatendienste und Anwendungen
 1. Geokodierungsdienst
 2. WebAtlasDE
 3. DOP-Viewer

Anlage 5

Abgabeschnittstellen

Von den Ländern an das BKG:

- Produktstandard für Digitale Orthophotos (ATKIS®-DOP) Version 2.0
- Technisches Regelwerk für den Datenaustausch von Digitalen Geländemodellen (DGM) Version 2.1
- Technisches Regelwerk für den Datenaustausch von Rasterdaten der Topographischen Karten Version 1.8
- Technisches Regelwerk für den Datenaustausch von Kacheln des WebAtlasDE Version 1.1
- Hauskoordinaten-Abgabestandard der zentralen Vertriebsstelle Hauskoordinaten (für Geokodierungsdienst)
- Flache Abgabedatenstruktur Basis-DLM im Shape-Format

Anlage 1

Zusammenstellung der von diesem Vertrag umfassten digitalen geotopographischen Geobasisdaten und Anwendungen

1. Von den Ländern an das BKG zu übermittelnde Geobasisdaten

1. Digitales Basis-Landschaftsmodell (Basis-DLM)
2. Digitale Topographische Karte 1:25000 (DTK25)
3. Digitale Topographische Karte 1:50000 (DTK50)
4. Digitale Topographische Karte 1:100000 (DTK100)
5. Digitales Geländemodell 10 (DGM 10)
6. Digitales Geländemodell 25 (DGM 25)
7. Digitales Geländemodell 50 (DGM 50)
8. Digitale Orthophotos (DOP20)
9. Daten für das Quasigeoid
10. Hauskoordinaten (HK), (für Geokodierungsdienst)
11. Rasterkacheln (für WebAtlasDE)

2. Vom BKG zu länderübergreifend bereitzustellen

- a) Geotopographische Geobasisdaten (herkömmlich oder über Bereitstellungsdienste)
 1. Digitales Basis-Landschaftsmodell (Basis-DLM)
 2. Digitale Topographische Karte 1:25000 (DTK25)
 3. Digitale Topographische Karte 1:50000 (DTK50)
 4. Digitale Topographische Karte 1:100000 (DTK100)
 5. Digitales Geländemodell 10 (DGM 10)
 6. Digitales Geländemodell 25 (DGM 25)
 7. Digitales Geländemodell 50 (DGM 50)
 8. Digitale Orthophotos (DOP20)
 9. Digitale Orthophotos (DOP40)
 10. Daten für das Quasigeoid

Anlage 6

Aktualisierungszyklen, Datenformate

Aktualisierungszyklen:

Produkt	Aktualisierung in ZSGT	Datenformat
Basis-DLM	fester Zyklus von 3 Monaten	NAS, Shape
DTK	innerhalb von 2 Monaten nach Aktualisierung im Land	GeoTIFF Group4 GeoTIFF LZW
DOP	innerhalb von 2 Monaten nach Aktualisierung im Land	GeoTIFF RGBi
DGM	jährlich	XYZ-ASCII-File
WebAtlasDE	jährlich	Offenes Rasterkachelarchiv
Hauskoordinati-on	jährlich	Abgabestandard Hauskoordinaten

Datenformate:

Die Datenformate werden durch die Anlage 5 (Abgabeschnittstellen) aufgeführten Standards und Regelwerke definiert.